

BVGer D-1273/2011 vom 27. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1273_2011

FR: TAF D-1273/2011 du 27 décembre 2012

IT: TAF D-1273/2011 del 27 dicembre 2012

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 4

Vorab ist festzuhalten, dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 4. Januar 2011 explizit als "Gesuch um Familienzusammenführung" - und nicht als "Asylgesuch" - bezeichnet war. Zur Begründung des Gesuches war einzig aufgeführt, es handle sich um eine Familienzusammenführung im engsten Sinne, d.h. mit der Tochter. Sie sei im Dezember 2010 nach der Flucht via Nepal in Indien eingetroffen. Eine persönliche Gefährdung der Tochter wurde nicht geltend gemacht, weshalb für das BFM keine Veranlassung bestand zu prüfen, ob diese die Flüchtlingseigenschaft selbstständig erfüllt, beziehungsweise ob ihr gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist. Erst in der Beschwerdeschrift wurden persönliche Verfolgungsgründe der Tochter - sie sei von den chinesischen Behörden verhaftet und höchstwahrscheinlich während der Haft vergewaltigt worden - geltend gemacht. Grundsätzlich hat zwar die Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft der Prüfung eines allfälligen derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling vorzugehen (vgl. BVGE 2007/19), jedoch setzt dies voraus, dass eigene Asylgründe auch tatsächlich vorgebracht werden, oder solche zumindest aufgrund der Ausführungen im Familienzusammenführungsgesuch zu vermuten sind. Dies war vorliegend bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht der Fall. Im Familiennachzugsgesuch beziehungsweise bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung des BFM vom 3. Februar 2011 wurde weder eine persönliche Gefährdung der Tochter geltend gemacht, noch hatte das BFM Veranlassung, eine solche von sich aus zu prüfen. Insbesondere musste das Bundesamt auch nicht in den Akten der bereits in der Schweiz lebenden Familienangehörigen nach allfälligen Hinweisen auf eigene Asylgründe der Tochter suchen, weshalb die Bemerkung, ihre Mutter habe die Verhaftung der Tochter in der Anhörung geschildert, nichts ändert. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist deshalb einzig die Frage des Familienasyls zu prüfen. Eine Überweisung der Akten an das BFM nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens zur Prüfung einer allfälligen originären Flüchtlingseigenschaft erweist sich als nicht angebracht. Die Asylgesuchstellung einer urteilsfähigen (mündigen oder unmündigen) Person stellt nämlich eine höchstpersönliche und damit vertretungsfeindliche Handlung dar (vgl. BVGE 2011/39). Da eine persönliche Äusserung der Tochter des Beschwerdeführers fehlt, ist diese Voraussetzung nicht gegeben.

5.1 Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen können in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen (Art. 51 Abs. 2 AsylG). Andere nahe Angehörige im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn sie behindert sind oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, die in der Schweiz lebt, angewiesen sind (Art. 38 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

5.2 Besondere Gründe, die für eine Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG sprechen, liegen nach der Praxis vor, wenn die einzubeziehenden nahen Angehörigen einer besonderen Unterstützung im Sinne einer persönlichen Fürsorge - nicht lediglich einer finanziellen Unterstützung - bedürfen, die nur die in der Schweiz lebenden, asylberechtigten Familienangehörigen zu erbringen in der Lage sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 24 E. 3, EMARK 2000 Nr. 27 E. 5 f., EMARK 2000 Nr. 21 E. 6.c). Bei der Gewährung von

Familienasyl im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG wird zudem vorausgesetzt, dass die betreffende Person mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling im Moment der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft unentbehrlich ist und in der Schweiz auch tatsächlich angestrebt wird (vgl. E. MARK 2000 Nr. 11, E. MARK 2001 Nr. 24 E. 3 S. 191).

5.3 Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung das Familienzusammenführungsgesuch nur unter dem Aspekt von Art. 51 Abs. 1 AsylG geprüft. Aufgrund der Äusserungen in der Beschwerde ist eine sinngemässe Anrufung von Art. 51 Abs. 2 AsylG anzunehmen, womit sich die Prüfung durch das Gericht auch auf diesen Tatbestand erstreckt.

5.4 Dass die Tochter des Beschwerdeführers im massgeblichen Zeitpunkt der Einreichung des Familiennachzugsgesuchs (4. Januar 2011) bereits volljährig war, blieb unbestritten. In dem auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Schreiben wird zwar ausgeführt, dass sie an einer Depression mit Angstgefühlen leide, vermutlich sei sie während ihres Gefängnisaufenthaltes missbraucht und gefoltert worden. Sie werde entsprechend den klinischen Symptomen behandelt und erhalte Medikamente. Gestützt auf dieses Dokument ist davon auszugehen, dass die Tochter des Beschwerdeführers in Indien die notwendige Behandlung erhält. Keine Erwähnung findet jedoch, entgegen den Ausführungen im Schreiben des Beschwerdeführers vom 5. April 2011, dass seine Tochter sich nur noch kurze Zeit im Kloster aufhalten könne und entsprechend auch die Behandlung zeitlich beschränkt wäre. Zudem lässt sich der Homepage des fraglichen Klosters (D. _____ [www.(...).org]) entnehmen, welches sich übrigens in einer Ansiedlung von 12'500 tibetisch-stämmigen Personen befindet, dass die dazu gehörige "(...)" mittellose Patienten ohne Entgelt behandelt. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Eltern beunruhigt sind und die Tochter einen Aufenthalt bei ihren Familienangehörigen vorziehen würde, doch genügt dies den Anforderungen von Art. 51 Abs. 2 AsylG nicht. Von der mittlerweile fast (...)jährigen Tochter, die ohne ihre Eltern über Nepal nach Indien zu reisen vermochte, kann erwartet werden, dass sie auf eigenen Füssen steht und, allenfalls mit Unterstützung ihrer in der Schweiz lebenden Eltern, selber für ihren Lebensunterhalt aufkommt. Anzumerken bleibt schliesslich, dass bereits der Beschwerdeführer im Rahmen seines Asylverfahrens ausführte, seine Tochter habe nicht (vgl. Akten BFM A 1/10 S. 3) oder nur teilweise (vgl. A 10/14 S. 2) bei den Eltern gelebt. Damit erscheint fraglich und blieb jedenfalls unbelegt, ob sie mit den Eltern im Zeitpunkt von deren Flucht in einem gemeinsamen Haushalt lebte. Für eine besonders enge Beziehung zwischen ihr und ihren Eltern ergeben sich in den Akten ebenfalls keine Hinweise.

5.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für den Einschluss der Tochter des Beschwerdeführers in das Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG respektive die Bewilligung ihrer Einreise in die Schweiz gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht erfüllt sind. Das BFM hat somit zu Recht ihre Einreise in die Schweiz verweigert und das Gesuch um Familienzusammenführung abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 3. März 2011 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.